

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag	Programmakkreditierung, Konzept, Bündel
Studiengang	Industrial Design (M.A.)
Hochschule	Folkwang Universität der Künste
Standort	Essen-Zollverein
Datum	24.09.2018
Akkreditierungsfrist	01.10.2018 – 30.09.2026

1. Entscheidung

Der Studiengang Industrial Design (M.A.) wird akkreditiert. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Es werden keine Auflagen ausgesprochen.

3. Begründung

Gemäß Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen und Gutachter erfüllt der Studiengang Industrial Design (M.A.) alle fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Einschätzung an, konnte zu diesem Schluss aber nicht allein aufgrund des Akkreditierungsberichts gelangen, sondern benötigte hierfür eine eigenständige Durchsicht sämtlicher Unterlagen der Hochschule.

Angesichts des neu gestalteten Akkreditierungssystems möchte der Akkreditierungsrat die Mängel im Akkreditierungsbericht nicht zum Nachteil der antragstellenden Hochschule gereichen lassen.

Der Akkreditierungsrat gibt den Agenturen folgende Hinweise:

- In künftigen Akkreditierungsberichten sind Dokumentation und Bewertung deutlich zu trennen;
- die Bewertungen sind auf den konkreten Studiengang zu beziehen;
- im Dokumentationsteil sind wesentliche Aspekte des Sachstands knapp zu referieren.

Er weist ferner darauf hin, dass die Höchstseitenzahl der Selbstevaluationsberichte gemäß Musterrechtsverordnung zu beachten ist.



Industrial Design (M.A.)

Folkwang Universität der Künste

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Folkwang Universität der Künste
Ggf. Standort	Essen-Zollverein

Studiengang 01	Industrial Design			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	24.07.2018

Studiengang 02	Kommunikationsdesign			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	24.07.2018

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Industrial Design (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 02: Kommunikationsdesign

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile

Die Folkwang Universität der Künste ist die zentrale Ausbildungsstätte für Musik, Theater, Tanz, Gestaltung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen mit Standorten in Essen-Werden, Essen-Zollverein, Duisburg, Bochum und Dortmund. Das Studienangebot umfasst etwa 40 Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts, Master of Arts bzw. Artist Diploma sowie Promotions- und Habilitationsmöglichkeiten. Profilgebend für Studium und Lehre ist die spezifische Art der interdisziplinären und transdisziplinären Arbeit. Künstlerische Praxis und Kunstvermittlung werden miteinander verbunden. Disziplinen übergreifende Projektplattformen (das Folkwang LAB) sind integrativer Bestandteil der Studienprogramme.

Die Studiengänge „Industrial Design“ (M.A.) und „Kommunikationsdesign“ (M.A.) werden im Fachbereich Gestaltung angeboten, der 2017 in den Neubau Quartier Nord auf dem Campus Welterbe Zollverein in Essen eingezogen ist. Der Fachbereich setzt sich aus den Fachgruppen Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign sowie Kunst- und Designwissenschaften zusammen und bekennt sich zur Folkwang-Idee einer spartenübergreifenden Zusammenarbeit. Wichtiger Bestandteil der Programme sind die wissenschaftlichen Fächer, in den Masterstudiengängen stehen Eigenverantwortlichkeit und Vertiefung der individuellen gestalterischen Schwerpunkte im Mittelpunkt. Alle Studiengänge sind durch ein vernetztes Modulsystem und mit expliziten inter- oder transdisziplinären Plattformen verbunden.

Studiengang 01: Industrial Design

Der fachvertiefende Masterstudiengang „Industrial Design“ richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus gestalterischen Fächern und angrenzenden Bereichen. Der projektorientierte Studiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen sowohl für selbständiges gestalterisch-konzeptionelles und künstlerisches Arbeiten als auch für den Einsatz in strategischen Positionen in Institutionen und Unternehmen im öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Kontext sowie für Tätigkeiten im akademischen Umfeld. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Erlangen von Kompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung gesetzt.

Studiengang 02: Kommunikationsdesign

Der vertiefende Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber aus gestalterischen Fächern des Kommunikationsdesigns und verwandten Bereichen. Zu den Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen gehören eine hohe handwerklich-künstlerische wie auch konzeptionelle Gestaltungsqualität in einem oder mehreren der drei Bereiche Bild / Text / Code und den sich daraus entwickelnden ästhetischen Praktiken. Der projektorientierte Studiengang verfolgt dabei das Ziel, Studierende vorwiegend für die Ideen- bzw. Content Entwicklung und Entwurfs- bzw. Konzept-Entwicklung zu qualifizieren, und

befähigt sie zur Eigenständigkeit ebenso wie zur vernetzten Zusammenarbeit mit Spezialisten aus anderen Bereichen bzw. anderen Disziplinen in einem Verbund.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Da es sich um eine Konzeptbegutachtung von zwei parallel entwickelten Studienprogrammen der gleichen Fakultät handelt, die eine ähnliche Modulstruktur aufweisen, formulieren die Mitglieder des Gutachtergremiums die Einschätzung ihres Gesamteindrucks zur Studienqualität im Folgenden übergreifend, da die Quintessenz der Begutachtung für beide Studiengänge gleichermaßen zutrifft.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept der Studiengänge „Industrial Design“ (M.A.) und „Kommunikationsdesign“ (M.A.) jeweils dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation im transdisziplinären Arbeiten, eine eigenständige Haltung zu Fragen der Gestaltung und ein ausreichendes Reflexionsvermögen im Hinblick auf persönliche und fachliche Weiterentwicklung zu bieten. Die Studierenden werden wissenschaftlich und künstlerisch befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Im Zentrum des Studiums steht eine große curriculare Freiheit für die Studierenden in Korrespondenz mit zunehmender Eigenverantwortung. Die zentrale Schnittstelle bietet neben der gestalterischen Entwurfsarbeit vor allem der Dialog mit verschiedenen Theorie- und Methodenangeboten, um fächerübergreifende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Eine Auseinandersetzung mit den klassischen Designprozessen, die auf Ergebnisoffenheit und gleichzeitig auf die Verantwortlichkeit gestalterischer Persönlichkeiten abzielt, ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums gegeben.

Es sind die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um die Studiengangskonzepte konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen mit dem 2017 erfolgten Bezug des Neubaus in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die infrastrukturelle Einbindung des neuen Campus sollte unter Berücksichtigung der studentischen Bedürfnisse aktiv vorangetrieben werden.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements wurden bei der Entwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Im nächsten Schritt wären eine verbesserte Außendarstellung und wirksamere Werbemaßnahmen wünschenswert. Der Aufbau eines fachbezogenen Alumni-Netzwerkes sollte konsequent weiterverfolgt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01: Industrial Design (M.A.)	3
Studiengang 02: Kommunikationsdesign	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01: Industrial Design	5
Studiengang 02: Kommunikationsdesign	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	16
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	30

Studiengang 01: Industrial Design 30

Studiengang 02: Kommunikationsdesign 30

5 Glossar 31

Anhang32

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei den Masterstudiengängen „Kommunikationsdesign“ (M.A.) und „Industrial Design“ (M.A.) handelt es sich um konsekutive Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von jeweils vier Semestern. Die zugrundeliegenden Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ (B.A.) bzw. „Industrial Design“ (B.A.) haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, so dass die Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern für konsekutive Vollzeitstudiengänge ebenfalls den Vorgaben der Musterrechtsverordnung entspricht. Gemäß § 54 a Abs. 2-4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) kann eine individualisierte Regelstudienzeit durch Teilzeitstudium vereinbart werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Industrial Design“ hat ein künstlerisches Profil und ist konsekutiv. Die Abschlussmodulprüfung besteht aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Thesis und einem gestalterisch-künstlerischen Masterprojekt sowie deren Präsentation. Mit der Abschlussarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche These zu einem Projektthema zu erarbeiten und dazu eine gestalterische Konzeption zu entwickeln und umzusetzen.

Der Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ hat ein künstlerisches Profil und ist konsekutiv. Die Abschlussmodulprüfung besteht aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Thesis und einem gestalterisch-künstlerischen Masterprojekt sowie deren Präsentation. Mit der Abschlussarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine eigene professionelle gestalterische Haltung in einem Spannungsfeld von Design, Kunst und Gesellschaft prägnant in Praxis und Theorie zu formulieren und diese zu präsentieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Industrial Design“ (M.A.) ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, auf dem das Masterstudium aufbaut, sowie eine studienengangsspezifische Eignung. Das Eignungsprüfungsverfahren wird durch die „Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studienengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung“ vom 06.04.2016 und durch die „Ordnung zur Feststellung der studienengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Industrial Design der Folkwang Universität der Künste“ gemäß § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 7 und 11 KunstHG festgelegt.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ (M.A.) ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, auf dem das Masterstudium aufbaut, sowie eine künstlerische Eignung. Das Eignungsprüfungsverfahren wird durch die „Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studienengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung“ vom 06.04.2016 und durch die „Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign der Folkwang Universität der Künste“ gemäß § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 7 und 11 KunstHG festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird in beiden Studiengängen der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Industrial Design“ ist in neun Module gegliedert. Die Module „Projekt“ und „MMT - Medien, Methoden, Theorie“ müssen im Studienverlauf dreimal in unterschiedlichen Lehrgebieten belegt werden. Das Modul „Workshop / Symposium“ besteht aus zwei Teilmodulen, von denen das erste im 1. Semester, das zweite im 3. Semester zu belegen ist. Eine besondere Begründung gemäß § 7 MRVO dafür, dass sich das Modul über zwei nicht aufeinanderfolgende Semester erstreckt, ist gegeben: Bei dem semesterübergreifenden Modul handelt es sich um ein „Educational Module“, in dem die Studierenden höherer Semester die Studierenden des ersten Semesters anleiten. Um eine semesterübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit zu ermöglichen, finden die Teilmodule jeweils im Wintersemester für die Studierenden des 1. und 3. Semesters statt. Der Turnus ist aufgrund der Abhängigkeiten der Veranstaltungen auf ein Jahr festgelegt.

Der Studiengang „Kommunikationsdesign“ ist in zehn Module gegliedert. Die Module „Projekt“, „MMT - Medien, Methoden, Theorie“ sowie „Wissenschaftliche Vertiefung“ müssen im Studienverlauf dreimal in unterschiedlichen Lehrgebieten belegt werden.

Die Beschreibung der Module enthält jeweils die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Modulteilnahme, die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, Umfang, Dauer), die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, den Arbeitsaufwand und die Dauer.

Eine Notenverteilungsskala ist im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Semester können 30 ECTS-Punkte erworben werden. Einem ECTS-Punkt werden gemäß Rahmenprüfungsordnung der Folkwang Universität der Künste vom 05.07.2017 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt. In den am 09.05.2018 im Fachbereichsrat verabschiedeten Prüfungsordnungen für den Studiengang „Industrial Design“ (M.A.) und für den Studiengang „Kommunikationsdesign“ (M.A.) ist jeweils in § 5 konkret festgelegt, dass einem ECTS-Credit 30 Arbeitsstunden zugrunde liegen.

Für die Masterstudiengänge werden jeweils 120 ECTS-Punkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorgehenden Studiums werden damit bis zum Masterabschluss nicht weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit im Studiengang „Industrial Design“ beträgt 24 ECTS-Punkte, der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit im Studiengang „Kommunikationsdesign“ beträgt 20 ECTS-Punkte.

Das Leistungspunktesystem ist regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge „Industrial Design“ (M.A.) und „Kommunikationsdesign (M.A.)“ sollen mit Beginn des Wintersemesters 2018 zum ersten Mal durchgeführt werden. Es liegt noch keine konkrete Übersicht über die geplanten Lehrveranstaltungen vor. Die fachlich-inhaltliche Bewertung wird aus diesem Grund auf Basis des vorliegenden Modulhandbuchs und der während der Begehung durchgeführten Gespräche vorgenommen.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden unter genauer Beobachtung des sich entwickelnden Arbeitsumfelds der gestalterischen Berufe erstellt. Dabei sind auch die Erfahrungen mit dem bestehenden Heterotopia-Programm in die Konzeption der neuen Masterprogramme eingeflossen.

In den Interviews wurde mehrfach die Offenheit der Programme zu anderen Angeboten, insbesondere im Masterbereich der Hochschule, betont. Es ist aus Gutachterperspektive klar erkennbar, dass die beiden neuen Masterstudiengänge somit nicht nur einen vertiefenden Charakter in den Bereichen des Industrial Designs und der Kommunikationsgestaltung haben, sondern auch jeweils einen generalistischen, fachübergreifenden Studienansatz zulassen und auch fördern.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Fachbereich Gestaltung vertritt nach eigener Aussage einen Gestaltungsbegriff im Spannungsfeld zwischen Kunst, Design und Wissenschaften und stellt in den Masterstudiengängen Eigenverantwortlichkeit und Vertiefung der individuellen gestalterischen Schwerpunkte in den Mittelpunkt. Die Studiengänge sind durch ein vernetztes Modulsystem mit expliziten inter- oder transdisziplinären Plattformen verbunden.

Die in der späteren Berufspraxis erforderlichen praktischen Kenntnisse verschiedener, u.a. kooperativer bzw. teamorientierter Arbeitsformen und -prozesse sollen durch unterschiedliche Angebotsformate wie Projektarbeit, Kolloquium, Symposium oder durch die gemeinsame, auch transdisziplinäre Diskussion unterstützt werden. Die regelmäßige Ausstellung von Studienergebnissen und die Beschäftigung mit Präsentationsformen tragen ebenfalls hierzu bei.

Die Masterstudiengänge an der Fakultät für Gestaltung sollen auch eine promotionsvorbereitende Funktion haben. Die Diskussion um künstlerische Forschung und die Promotionsfähigkeit der Gestaltung als eigenständigem Forschungsweg wird in der Folkwang Universität der Künste intensiv geführt, zumal die geisteswissenschaftliche Promotion (Dr. phil.) im Fach Kunst- und Designwissenschaft bereits möglich ist. Die Hochschulleitung versteht sich hier als ein Akteur in der aktuellen hochschulpolitischen Debatte. Die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Promotion wird auch über den zweiten wissenschaftlichen Master im Bereich Fotografie vorbereitet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Industrial Design

Dokumentation

Gemäß Selbstauskunft der Hochschule ist es das Ziel des Masterstudiengangs, Bewerbern und Bewerberinnen aus gestalterischen Fächern mit einem Abschluss in der ersten Bildungsstufe eine zukunftsgerichtete vertiefende Hochschulausbildung im Industrial Design zu ermöglichen. Um Flexibilität für die Ausrichtung auf aktuelle Zukunftsfragen und Themenfelder zu gewähren, wird dabei auf klassische Schwerpunktfelder wie Möbeldesign, Automobil- oder Investitionsgüterdesign verzichtet; vielmehr soll eine Herangehensweise im Prozess vermittelt werden, die es den Studierenden ermöglicht, auf immer neue Themen und Fragestellungen einzugehen. Es handelt sich um einen disziplinären, inhaltlich weiterführenden Studiengang, der die qualifizierte wissenschaftliche Auseinandersetzung im gestalterischen Diskurs und die Beschäftigung mit gesellschaftlichen Entwicklungen beinhaltet. Ergebnisoffenheit, persönliche Auseinandersetzung, Verantwortung und die Haltung des Gestalters charakterisieren den Gestaltungsprozess.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Darüber hinaus bietet das Studium Seminar- und Workshop-Module, die die eigenständige Profilierung der Studierenden und den Einstieg in unterschiedliche Designberufsfelder fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kommunikationsdesign

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ ermöglicht es Studierenden aus dem Bereich der Kommunikationsgestaltung, vertiefte Kenntnisse des Faches zu erlangen und eigenständige künstlerisch-gestalterische Positionen zu erkunden. Die Studierenden sollen eine hohe handwerklich-künstlerische sowie konzeptionelle Gestaltungsqualität in einem oder mehreren der drei Bereiche Bild / Text / Code sowie eine eigenständige Haltung als Autoren gestalterisch-künstlerischer Positionen erlangen. Das geplante Curriculum bietet die Struktur, eine individuelle Schwerpunktsetzung zu erreichen, und verfügt zugleich über genügend Durchlässigkeit, um auch transdisziplinäre Arbeit entstehen zu lassen.

Neben konzeptionellen, methodischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten will das neue Programm auch die Persönlichkeitsbildung explizit in den Fokus nehmen. Die Folkwang Universität der Künste formuliert das Ziel, die Studierenden zu befähigen, sich am gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen und zugleich die eigene Gestaltung in Bezug auf gesellschaftlich-kulturelle Zusammenhänge und politische, ökonomische, technische und ethische Kriterien zu reflektieren. Die Vermittlung sozialer Kompetenz soll die oben beschriebenen Maßnahmen flankieren.

Zahlreiche Kooperationen mit Unternehmen, Museen oder sonstigen Einrichtungen ermöglichen den Studierenden eine zusätzliche Einbindung in berufsqualifizierende Prozesse. Zusätzliche Professionalisierungstage und ähnliche Veranstaltungen ergänzen dieses Angebot. Sie sind dabei nicht als Einzelveranstaltungen im Curriculum angelegt, sondern als implizite Teile direkt in die Projekte integriert oder werden als Zusatzangebote organisiert.

Auch die strategischen Kompetenzen sollen nicht über einzeln ausgewiesene Lehrveranstaltungen, sondern vor allem innerhalb der Projektarbeit vermittelt werden, z.B. in der partizipativen Gestaltung. Die im Modul „Medien, Methoden, Theorie“ geplanten Lehrveranstaltungen etwa können dieses Thema ergänzend zu einem laufenden Projekt theoretisch begleiten. Bereits in den bestehenden Studiengängen wird ersichtlich, dass dieses Konzept greift.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sowie das zu erzielende Abschlussniveau klar formuliert sind und den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang 01: Industrial Design

Dokumentation

Das Studium im Masterstudiengang „Industrial Design“ ist hauptsächlich projektbasiert. Die Lehrmethoden umfassen ein breites Spektrum von der klassischen Vorlesung über Seminare, Übungen, Workshops bis hin zum Einzelgespräch. Projekt- und Entwurfsarbeiten werden allein oder in der Gruppe erarbeitet. Das Modulkonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

Die vielfältigen fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die für die Industrial Design-Lehre an der Folkwang Universität charakterisierende Gewichtung des Gestaltungsprozesses mit den vier Schwerpunkten Experiment, Konzeption, Umsetzung und Reflexion.

Eine große Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen und Disziplinen ist besonders erwähnenswert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kommunikationsdesign

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ hat die Vertiefung und Ausprägung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit der Studierenden zum Ziel. Dabei bilden die für das Kommunikationsdesign grundlegenden Elemente Bild / Text / Code ein Wechselspiel auf verschiedenen Ebenen (als Gestaltungselemente, als Informationsträger oder als Idee).

Das Studium ist hauptsächlich projektbasiert, die Lehrmethoden umfassen ein breites Spektrum von der klassischen Vorlesung über Seminare, Übungen, Workshops bis hin zum Einzelgespräch. Projekt- und Entwurfsarbeiten werden allein oder in der Gruppe erarbeitet. Das Modulkonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Der Studienverlauf gewährleistet unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation eine gründliche Vermittlung umfassender Kompetenzen in der handwerklichen Hervorbringung der Gestaltungselemente und -medien, deren Verständnis und verschiedenster Anwendungsmethoden.

Die Studierenden können ihr Studium in weiten Teilen frei und eigenverantwortlich nach ihrer individuellen Schwerpunktsetzung gestalten und entwickeln und werden so zu eigenständigen gestalterischen Persönlichkeiten gebildet. Die projektbezogene Integration und Kooperation mit den anderen Studiengängen des Fachbereichs bzw. den Studiengängen der anderen Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste ist auch für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ prägend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Ein Mobilitätsfenster ist curricular verankert. Ein Auslandsaufenthalt ohne eine Studienzeitverlängerung wird von der Hochschule aktiv beworben und die Studierenden werden motiviert, an eine ausländische Hochschule zu gehen. Das Auslandsbüro bietet Einführungsveranstaltungen und steht für weitere Fragen zur Verfügung. Nach Beendigung des Auslandssemesters gibt es eine Veranstaltung, auf der öffentlich Erfahrungsberichte vorgetragen werden, um weitere Studierende zu motivieren.

Mit knapp 100 Partnerhochschulen in diversen Programmen (z.B. ERASMUS+ und CUMULUS) ist die Folkwang Universität der Künste sehr gut aufgestellt. Auch von Studierenden selbständig gewählte Hochschulen können in das Programm aufgenommen werden.

Die Anerkennungsregelung ist in der Rahmenordnung der Folkwang Universität der Künste festgelegt. Die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen erfolgt mithilfe eines Learning Agreements.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen für ein Auslandssemester sind gut gestaltet. Die Betreuungssituation vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt scheint hervorragend zu sein. Die Studiengangskonzepte schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Dem Lehrkonzept der Studiengänge steht ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Die Lehrenden verfügen neben ihrer künstlerischen

bzw. wissenschaftlichen Qualifikation und pädagogischen Eignung über einschlägige Erfahrungen in der gestalterischen und berufspraktischen Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Zusätzliche Lehraufträge werden bevorzugt an Personen vergeben, die in wirtschaftlichen Unternehmen, als Selbstständige, in kulturellen Institutionen oder als freiberufliche Künstler tätig sind. Bis auf 1,5 Professuren, die zurzeit ausgeschrieben sind, verfügt der Fachbereich Gestaltung über alle Stellen (Professoren und Professorinnen, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) des Stellentableaus. Alle Professuren werden sowohl in den Bachelor- als auch in den Masterstudiengängen eingesetzt.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren wird durch die „Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren“ der Folkwang Universität der Künste geregelt. Ein weiterer Schritt zur Qualitätssicherung ist ein Rektorsbeauftragter für Berufungsverfahren. Der Berufungsbeauftragte sichert die formale Qualität von Berufungsverfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich Gestaltung ist hervorragend besetzt. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Durch den Neubau im „Quartier Nord“ auf dem Gelände des Weltkulturerbes „Zeche Zollverein“ und den Einzug im Oktober 2017 steht dem Fachbereich Gestaltung nun ein Gebäude und eine Ausstattung zur Verfügung, die regelrecht um die Bedürfnisse der Studiengänge herum geplant wurde. Allerdings hat sich gezeigt, dass das vom Fachbereich genutzte Sanaa-Gebäude in der Nähe des Neubaus erhebliche Bauschäden aufweist, die eine Sanierung erfordern. Das bedeutet, dass der Fachbereich das Sanaa-Gebäude voraussichtlich in den nächsten Jahren nur sehr eingeschränkt nutzen kann. Da sich die zu akkreditierenden Studiengänge jedoch noch im Aufbau

befinden, also die Studierendenzahlen erst nach und nach erreicht werden, sollte der Ausfall der Räume kein Problem darstellen.

Dafür, dass der Fachbereich erst im Oktober 2017 in das neue Gebäude eingezogen ist, wird das Gebäude bereits sehr gut genutzt. Kleinere Planungsfehler und Bauausführungen werden z.Zt. korrigiert bzw. repariert, beeinflussen jedoch nicht den Studienbetrieb.

Im Rahmen des Umzugs wurden viele Werkstätten ausstattungstechnisch modernisiert und erweitert, sodass sich alles auf dem neusten Stand der Technik befindet. Die meisten Werkstätten werden durch kompetente Werkstattleiter bzw. -leiterinnen, Wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Lehrende für besondere Aufgaben geführt und geleitet. Wo das personell nicht möglich ist, gibt es Regelungen, die es ermöglichen, dass Lehrbeauftragte oder studentische Hilfskräfte den Betrieb der Werkstätten gewährleisten.

Auch die IT-Infrastruktur inklusive fachlicher Betreuung ist gegeben. Die Zuteilung der Sachmittel wird jährlich mit der Hochschulleitung neu verhandelt. Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass die Hochschulleitung dabei gegebenenfalls bislang nicht angefallene Kosten, die nun durch das neue Gebäude entstehen (z.B. zusätzliche Kosten der IT-Infrastruktur) berücksichtigen sollte.

Das Angebot des Studentenwerks auf dem neuen Gelände ist hinsichtlich Essensauswahl und Öffnungszeiten noch recht eingeschränkt, was vor allem die Studierenden bemängeln. Um das kurzfristig zu verbessern wird demnächst versucht, selbständige Unternehmer mit „Food Trucks“ auf das Gelände zu holen. Eine andere Überlegung ist, ein studentisch organisiertes Café im Gebäude aufzubauen. Zudem sind einige weitere Einrichtungen auf dem Gelände der Zeche Zollverein daran interessiert, ebenfalls günstige Restaurants auf das Areal zu holen. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Essensversorgung kurz- und mittelfristig verbessern wird. Unter anderem ist die Stiftung Zollverein, die das „Welterbe Zeche Zollverein“ verwaltet, an einer umfangreichen Integration der Folkwang Universität der Künste interessiert und so gibt es zahlreiche Überlegungen, in unmittelbarer Nähe des Fachbereichs eine „Kreativmeile“ mit Studentenwohnheim, Ateliers, Gründereinrichtungen und einem Hotel zu errichten.

Eine Anbindung an das Öffentliche Nahverkehrsnetz ist durch Bus und Bahn fußläufig gegeben. Die Hochschulleitung versucht derzeit in Gesprächen mit den Betreibern, die Taktung insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu verbessern. Auch wird über eine direkte Busverbindung zwischen dem Hauptbahnhof und dem Gelände der Zeche Zollverein nachgedacht.

Gegenüber dem vorigen Standort des Fachbereichs Gestaltung sind die Öffnungszeiten des Gebäudes beschränkt, aber in jedem Fall ausreichend. Das kann laut Hochschulleitung bei deutlich sichtbarem Bedarf angepasst werden, z.B. wenn sich der Zugang zum Öffentlichen Nahverkehrsnetz, wie oben erwähnt, in den Abendstunden und an Feiertagen verbessert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen über eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können.

Verbesserungs- und Entwicklungsbedarf besteht noch in der Implementierung des neuen Standorts auf dem Gelände der „Zeche Zollverein“ und in den angrenzenden Stadtteilen hinsichtlich Essensversorgung und „studentischem Leben“. Das wurde von der Hochschulleitung und dem Dekanat erkannt und es werden bereits zahlreiche Strategien entwickelt, die zu einer schnellen Optimierung führen sollen. Jedoch ist auch schon heute in allen Punkten ein ausreichender Zustand gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, dass Hochschulleitung und Fachbereich die infrastrukturelle Einbindung des neuen Campus unter Berücksichtigung der studentischen Bedürfnisse aktiv vorantreiben.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die am häufigsten gewählte Prüfungsform in den praktischen Fächern ist die Präsentation mit Kolloquium, da sie eine wichtige Übung für den zukünftigen Berufsalltag der Gestalterinnen und Gestalter darstellt. Die Prüfungsformen ergeben sich dabei aus den unterschiedlichen Anforderungen der belegten Module. Im Modul „Projekt“ können die Prüfungen auch in Form von Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen absolviert werden, im Modul „Medien, Methoden, Theorien“ handelt es sich meistens um eine Prüfung in Form einer Präsentation, einer Dokumentation oder einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend (Modulprüfungen) und werden i.d.R. von den Lehrenden und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin abgenommen. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden in beiden Studiengängen jeweils zehn benotete Modulprüfungen. Im Studiengang „Industrial Design“ gibt es im Modul „Workshop / Symposium“, das im 1. und 3. Semester stattfindet (s.a. Kapitel „Modularisierung“ im Prüfbericht sowie Kapitel „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“) Teilmodulprüfungen. Die Arbeitsbelastung verteilt sich kontinuierlich über die Semesterlaufzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsbelastung für die Studierenden ist angemessen. Die Teilmodulprüfungen im Modul „Workshop / Symposium“, bei dem es sich um ein „Educational Module“ handelt, in dem Studierende höherer Semester die Studierenden des ersten Semesters anleiten, sind gut begründet und angemessen. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studierbarkeit wird durch den für jeden Studiengang konzipierten Studienverlaufsplan mit Kalkulationen zu Workload und ECTS-Punkten dokumentiert. Bei der Planung der Curricula wurden die Zeiten für das Selbststudium nachvollziehbar kalkuliert, um eine gute Studierbarkeit zu gewährleisten. Hierbei wurde auf Erfahrungen aus dem bisherigen Graduate-Programm sowie aus den Bachelorstudiengängen zurückgegriffen. Die Werte werden in den laufenden Studiengängen regelmäßig überprüft, indem Studierende bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwands im Nachgang zu den Veranstaltungen befragt werden.

Die Prüfungswoche am Fachbereich Gestaltung findet in der Regel in der letzten Woche vor dem Beginn des neuen Semesters statt, so dass die Studierenden die gesamte vorlesungsfreie Zeit für das Selbststudium nutzen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit erscheint gewährleistet. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand erscheint gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen adäquat und belastungsangemessen. Alle Module weisen einen Umfang von nicht unter sechs ECTS-Leistungspunkten auf.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

(nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die zwei aufbauenden Masterstudiengänge „Industrial Design“ und „Kommunikationsdesign“ werden den auslaufenden dreijährigen Heterotopia-Studiengang ablösen. Innerhalb des auslaufenden Studiengangs wurden sehr gute Erfahrungen gemacht, die nun in die neuen Studiengänge einfließen sollen.

Die Hochschule besitzt Promotionsrecht für Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kunst- und Designwissenschaften, Theorie und Geschichte der Fotografie sowie Ergonomie. Die Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist der Folkwang Universität der Künste besonders wichtig. Deshalb wird in den neuen Masterstudiengängen besonders auf eine adäquate Integration der wissenschaftlichen Arbeit geachtet.

In den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Studierenden sowie bei der Begehung der Werkstätten und Labore wurde deutlich, dass verschiedene zentrale Aspekte einer inhaltlich angemessenen und fachbezogenen Lehre gegeben sind. So stehen Studierenden alle Labore und Werkstätten zur Verfügung. Diese können nach einer Labor- bzw. Werkstatteinführung auch eigenständig genutzt werden. Lediglich in sicherheitsrelevanten Bereichen etwa der Metall- oder Holzwerkstatt ist die Anwesenheit von Werkstattpersonal obligatorisch. Studierende können ihre Projekte somit in den Werkstätten frei verfolgen und dabei sowohl analoge Projekte (Druckwerkstatt, Buchbinderei, Setzerei) wie auch digitale Projekte (Interaktionslabor, 3D Druck u.s.w.) unter geradezu idealen sächlichen und räumlichen Bedingungen entwickeln. Auch das neue Gebäude als Ganzes trägt in seinen Dimensionen und in seinem Zuschnitt einem projektorientierten, transdisziplinären Studium in dieser Weise Rechnung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Industrial Design

Dokumentation

Im Kollegium des Bereichs Industrial Design wurde in einem andauernden Diskurs ein Manifest formuliert (siehe Selbstbericht S.21) und eine Gewichtung des Gestaltungsprozesses mit den vier

Elementen Experiment / Konzeption / Umsetzung / Reflexion (EKUR) vorgenommen. Unter anderem leitet sich daraus ab, dass interdisziplinäre generalistische Fähigkeiten ebenso wie aktuelle Herausforderungen an Berufseinsteiger und -einsteigerinnen und zukünftige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen beachtet werden.

Darauf basierend sollen die beiden neuen Masterstudiengänge und die Masterprogramme aus dem Bereich der Fotografie eine große Durchlässigkeit zulassen, aber auch den Fokus auf die fachlichen Inhalte der eigenen Disziplin beibehalten. Praktisch umgesetzt wird das im Studiengang „Industrial Design“ (M.A.) in den großen Projekt-Modulen, die Projekte mit übergeordneten Fragestellungen ermöglichen und die gleiche Kreditierung aufweisen wie die Folkwang LAB Formate, in den Modulen aus dem Bereich MMT (Medien, Methoden, Theorie) als methodische Module, durch ein Ausstellungsseminar sowie durch das Modul Workshop / Symposium, das als Educational Module durchgeführt wird. In diesem erlangen Studierende der höheren Semester zusätzlich eine Vermittlungskompetenz im eigenen Fach, da sie ihre bereits gesammelten Erfahrungen mit den Studierenden des ersten Semesters teilen und ein Symposium bzw. eine Ausstellung für die Lehrenden und Studierenden des Studiengangs organisieren.

Quereinsteiger mit Abschlüssen aus Nicht-Gestaltungsstudiengängen sollen ebenfalls dazu beitragen, die Interdisziplinarität zu erhöhen. Voraussetzung ist jedoch stets das Bestehen der Eignungsprüfung, um zu gewährleisten, dass grundlegende Basiskenntnisse vorhanden sind.

Weitere Mechanismen, um den Diskurs, die fachliche und didaktische Weiterentwicklung und die Reflexion innerhalb des Studiengangs zu fördern, sind das Mobilitätsfenster, das für jeglichen Erfahrungsaustausch der Studierenden gedacht ist und sowohl für ein Auslandssemester als auch für die Zusammenarbeit mit einem Forschungsinstitut genutzt werden kann, eine starke internationale Ausrichtung, zahlreiche Kooperationen mit Unternehmen, Museen und sonstigen Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Lehrenden – entsprechend ihrer Qualifikation und Nebentätigkeiten – selbst in Designbüros, Agenturen und Institutionen tätig, sodass ihre Erfahrungen stetig in die Lehre rückgekoppelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kommunikationsdesign

Dokumentation

Das Studium ist sehr projektorientiert angelegt, wird dabei aber durch die Vermittlung von fachbezogenen Methoden und theoretischen Kenntnissen ergänzt. Die Folkwang-Tradition der Einheit von künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Disziplinen wird darin nachvollziehbar abgebildet. Das Studiengangkonzept soll dabei durch eine möglichst einfache Struktur den Studierenden individuelle Wege ermöglichen.

Das Projektmodul muss im Studienverlauf dreimal durchlaufen werden, wobei zwei Projekte im Lehrgebiet des Kommunikationsdesigns verortet sein müssen. Dies erlaubt eine starke Spezialisierung auf das gewünschte Fachgebiet und zugleich auch die interdisziplinäre bzw. transdisziplinäre Beschäftigung mit den verwandten Studiengebieten.

Die Studiengangsleitung bereitet derzeit die konkreten Projektangebote des ersten Semesters vor. Dabei wird geprüft, welche Projekte aus dem auslaufenden Studiengang „Heterotopia“ übernommen werden können. Schon jetzt steht fest, dass als Entrée eine Ringvorlesung stattfinden soll. Nach jetzigem Planungsstand werden mit Studiengangsbeginn zwei Projekte starten, abhängig von der Anzahl der Studierenden. Zusätzlich sind Symposien und Workshops vorgesehen. Thematische Ideen dazu sind bereits erarbeitet worden.

Im Studienverlauf sind Kolloquien mit den beteiligten Lehrenden berücksichtigt. Durch die gemeinsame Diskussion sollen die entstandenen Projektergebnisse mit aktuellen künstlerisch-gesellschaftlichen Diskursen und mit der sozialen und kulturellen Gegenwart in Bezug gesetzt werden – sowohl auf regionaler wie auf globaler Ebene.

Die im Modul „Medien, Methoden, Theorie“ (MMT) geplanten Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden das notwendige Rüstzeug geben, um die Projektarbeit durch das Erlernen und Vertiefen fachspezifischer Methoden und Techniken sowie durch vertieftes theoretisches Wissen umsetzen zu können. Bei den MMT-Angeboten sollen aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich der künstlerischen Forschung berücksichtigt werden. Studierende werden angeregt, eigene Forschungsthemen zu erkunden und Gestaltung als Forschungsmethodik kennen zu lernen. Die Hochschule positioniert sich auch zur Frage der Anteile von Kunst und Design im Curriculum. Laut Aussage der Studiengangsleitung sollen keine Künstler ausgebildet werden, sondern Designer, die mit künstlerischen Methoden vertraut sind.

Wie das Projektmodul muss auch das Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“ im Studienverlauf dreimal durchlaufen werden. Schwerpunkte sind dabei die Bereiche Designwissenschaften, Philosophie sowie Theorie und Geschichte der Fotografie. Das Modul schließt den Dreiklang aus Konzeption, Methodik und Theorie ab.

Ein das Studium abschließendes Mastermodul verbindet die zuvor erworbenen Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Selbstdokumentation als auch die Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden haben eindrucksvoll dargestellt, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt

(nicht einschlägig)

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Eine Evaluationsordnung ist vorhanden. Das Qualitätsmanagementsystem der Folkwang Universität der Künste wird im Selbstbericht ausführlich beschrieben. Für die anderen Studiengänge des Fachbereichs finden sich Nachweise regelmäßiger Evaluationen, weswegen davon auszugehen ist, dass dies auch in den beiden zu akkreditierenden Studiengängen durchgeführt wird. Hochschulweit finden Qualitätssicherungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluation als auch über ein Ehemaligen-Netzwerk statt. Im Fachbereich Gestaltung wird bislang für den Studiengang „Industrial Design“ (B.A.) eine Kontaktplattform für Absolventen und Absolventinnen gepflegt. Alumni werden zu Veranstaltungen und auch als Gastdozentinnen und -dozenten an die Universität eingeladen. Eine eigene Absolventenverbleibstudie des Fachbereichs wurde nach Aussagen der Studiengangsverantwortlichen aus Kapazitätsgründen, aber auch aufgrund der NRW-Datenschutzvorgaben noch nicht durchgeführt, wäre aber wünschenswert.

Seit Wintersemester 2017/18 werden die quantitativ orientierten Verfahren durch ein qualitatives dialogisches Evaluationsinstrument ergänzt: Teaching Analysis Poll. Bei dieser Methode werden Evaluationsbeauftragte aus der Hochschule auf Wunsch der Lehrenden in eine Lehrveranstaltung eingeladen, um mit den Studierenden über Lehr- und Lernprozesse und Veränderungsideen zu

sprechen. Das Feedback wird daraufhin mit den Lehrenden besprochen, die wiederum aufgefordert sind, die Ergebnisse der Erhebung mit ihren Studierenden zu thematisieren. Änderungswünsche können so anonym an die jeweils andere Fraktion übermittelt werden. Die Initiative kann auch von den Studierenden ausgehen.

Die Studierenden sind in einigen Gremien (z.B. dem Fachbereichsrat) vertreten und machen von ihrem breiten Mitbestimmungsrecht gebrauch.

Für das interne Qualitätsmanagement wurde ein Leitfaden Lehre erstellt. Dieser gibt Hinweise und Empfehlungen zu relevanten Aspekten von Lehre und Studium an der Folkwang Universität der Künste und bietet einen Überblick über wichtige Ansprechpersonen, Termine und Fristen in allen Studiengängen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die qualitätsrelevanten Maßnahmen der Hochschule sind dokumentiert. Insbesondere der umfassende Leitfaden Lehre wird von der Gutachtergruppe positiv gewürdigt.

Auf Grundlage der an der Hochschule und am Fachbereich vorhandenen und auch genutzten Qualitätssicherungsinstrumente kann davon ausgegangen werden, dass auch die beiden neuen Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wäre es wünschenswert, wenn in den neuen Studiengängen neben dem neuen Verfahren die Fragebögenevaluation dennoch beibehalten würde, um auch zurückhaltenden Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Aufgrund der guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der kleinen Kursgrößen bemängeln die Studierenden bisher aber nicht, dass ihre Vorschläge nicht gehört werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Aufbau eines eigenen Alumni-Netzwerks sowie eine systematische Erfassung des Absolventenverbleibs für die Studiengänge „Industrial Design“ (B.A./M.A.) und „Kommunikationsdesign“ (B.A./M.A.) wird empfohlen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Folkwang Universität der Künste hat das Konzept des Gender Mainstreamings mit dem Konzept des Diversity Managements verbunden, um die strukturelle Benachteiligung von Personen in Bezug auf die Kerndimensionen von Diversity abzubauen und die Verschiedenartigkeit zu fördern. Ziele zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in den Steuerungsinstrumenten der Hochschule vielfach verankert. Den Studierenden stehen mehrere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Flying Nannys) zur Verfügung, die gemäß ihrer Aussagen während der Vor-Ort-Begehung auch bekannt sind und genutzt werden. Der Neubau des Fachbereichs Gestaltung ist mit Aufzügen und Behindertentoiletten barrierefrei ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es ist davon auszugehen, dass diese auf der Ebene der neu eingerichteten Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die beiden Studiengänge „Industrial Design“ (M.A.) und „Kommunikationsdesign (M.A.)“ wurden zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur an der Hochschule noch nicht angeboten. Es handelt sich somit um eine Konzeptbewertung. Diese wurde auf Basis des vorliegenden Selbstberichts sowie der nach einvernehmlichem Beschluss des Gutachtergremiums durchgeführten Vor-Ort-Begehung vorgenommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- **Professor Ralf Baumunk**, Professor für Industrial Design und Computerunterstützten Entwurf, Hochschule Hannover
- **Professor Andreas Kramer**, Professor für Produktdesign / CAD, Hochschule für Künste Bremen
- **Professor Rüdiger Pichler**, Professor für Kommunikationsdesign, Hochschule Rhein-Main
- **Professor Andreas Teufel**, Professor für Kommunikationsdesign, Hochschule Bremerhaven

Vertreter der Berufspraxis:

- **Jörg Engster**, Geschäftsführender Gesellschafter „die informationsgesellschaft mbH“, Agentur für Kommunikation, Design und digitale Medien, Bremen

Vertreterin der Studierenden:

- **Elena Stiebler**, Studium „Kommunikationsdesign“ (B.A.), FH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Keine Angaben möglich – die Studiengänge sind noch nicht gestartet

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Industrial Design

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2018
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche des Studiengangs, Hochschulleitung, Studierende des Fachbereichs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Neubau Fachbereich Gestaltung: Seminarräume, Werkstätten, Arbeitsplätze; Sanaa-Gebäude

Studiengang 02: Kommunikationsdesign

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2018
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche des Studiengangs, Hochschulleitung, Studierende des Fachbereichs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Neubau Fachbereich Gestaltung: Seminarräume, Werkstätten, Arbeitsplätze; Sanaa-Gebäude

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)